

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Schuldrecht

Makler können Reservierungsgebühren in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam vereinbaren

Der unter anderem für das Maklerrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 20. April 2023 entschieden, dass die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Verpflichtung eines Maklerkunden zur Zahlung einer Reservierungsgebühr unwirksam ist, Az. I ZR 113/22.

Die Kläger beabsichtigten den Kauf eines von der Beklagten als Immobilienmaklerin nachgewiesenen Grundstücks mit Einfamilienhaus. Die Parteien schlossen einen Maklervertrag und im Nachgang dazu einen Reservierungsvertrag, mit dem sich die Beklagte verpflichtete, das Grundstück gegen Zahlung einer Reservierungsgebühr bis zu einem festgelegten Datum exklusiv für die Kläger vorzuhalten. Die Kläger nahmen vom Kauf Abstand und verlangen von der Beklagten die Rückzahlung der Reservierungsgebühr.

Das Amtsgericht Dresden hat die Klage abgewiesen. Das Landgericht Dresden hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Der Reservierungsvertrag sei wirksam. Er stelle eine eigenständige Vereinbarung mit nicht nach den §§ 307 ff. BGB kontrollfähigen Hauptleistungspflichten dar.

Der BGH hat die Beklagte auf die Revision der Kläger zur Rückzahlung der Reservierungsgebühr verurteilt. Der Reservierungsvertrag unterliegt der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle, weil es sich dabei nach dem Inhalt der getroffenen Abreden nicht um eine eigenständige Vereinbarung, sondern um eine den Maklervertrag ergänzende Regelung handelt. Dass der Reservierungsvertrag in Form eines gesonderten Vertragsdokuments geschlossen wurde und später als der Maklervertrag zustande kam, steht dem nicht entgegen.

Der Reservierungsvertrag benachteiligt die Maklerkunden im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unangemessen und ist daher unwirksam, weil die Rückzahlung der Reservierungsgebühr ausnahmslos ausgeschlossen ist und sich aus dem Reservierungsvertrag weder für die Kunden nennenswerte Vorteile ergeben noch seitens des Immobilienmaklers eine geldwerte Gegenleistung zu erbringen ist. Außerdem kommt der Reservierungsvertrag der Vereinbarung einer erfolgsunabhängigen Provision zugunsten des Maklers gleich. Das widerspricht dem Leitbild der gesetzlichen Regelung des Maklervertrags, wonach eine Provision nur geschuldet ist, wenn die Maklertätigkeit zum Erfolg geführt hat.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 70/2023 vom 20. April 2023

■ Mietrecht

Rückzahlung grundlos gezahlter Miete steht Mieter nicht zu

Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 19. April 2023 einer Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil des Amtsgerichts Köpenick stattgegeben und die Klage eines Mieters gegen seine Vermieterin auf Rückzahlung von teilweise grundlos gezahlter Miete abgewiesen, da dieser Anspruch zur Überzeugung des Landgerichts jedenfalls nicht dem Mieter zustehe, Az. 64 S 190/21.

Nach Entscheidung der Zivilkammer 64 des Landgerichts Berlin kann der Mieter von seiner Vermieterin dann keine Rückzahlung grundlos gezahlter Mieten verlangen, wenn er zum Zeitpunkt der Entstehung des Rückzahlungsanspruchs Sozialleistungen bezogen hat. Dies folge aus § 33 Abs. 1 SGB

II, wonach jegliche Forderung eines Beziehers von Sozialleistungen, die während des Bezugs von Sozialleistungen fällig wird, auf den zuständigen Leistungsträger übergeht, soweit sie im Falle ihrer pünktlichen Erfüllung den Leistungsbezug im Folgemonat gemindert hätte.

Der Mieter hatte nach Beendigung des Mietverhältnisses einen Teil der gezahlten Miete unter anderem mit der Begründung zurückverlangt, die Miete habe gegen die Mietpreisbremse verstoßen und sei in sittenwidriger Weise überhöht gewesen. Die Mietzahlungen für den Kläger und seinen damaligen Mitmieter waren ganz überwiegend durch das zuständige Jobcenter erbracht worden. Das Amtsgericht Köpenick hatte die Beklagte verurteilt, an den Kläger und seinen damaligen Mitbewohner insgesamt 11.513,77 EUR nebst Zinsen zurückzuzahlen.

Die dagegen eingelegte Berufung hat die 64. Kammer des LG abgewiesen. Dem Kläger fehle zur Geltendmachung der Rückzahlungsansprüche die Berechtigung, so dass die Klage ohne weitere Sachprüfung abzuweisen gewesen sei. Da die Mietzahlungen für den Kläger durch das zuständige Jobcenter übernommen worden seien, seien sämtliche Forderungen des Klägers aus dem Mietverhältnis nach § 33 Abs. 1 SGB II auf das Jobcenter übergegangen. Das Jobcenter habe dem Kläger die Forderungen ungeachtet eines Hinweises des Gerichts weder nach § 33 Abs. 4 SGB II rückübertragen noch ihn ermächtigt, die Forderungen für das Jobcenter durchzusetzen. Der Kläger könne diese Forderung deshalb nicht im eigenen Namen geltend machen.

Die Kammer hat die Revision gegen das Urteil zugelassen, da die entschiedene Rechtsfrage zum Anwendungsbereich des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 33 Abs. 1 SGB eine Vielzahl von Fällen betreffe und daher grundsätzliche Bedeutung habe.

Quelle: Pressemitteilung des LG Berlin Nr. 15/2023 vom 24. April 2023

■ Insolvenzrecht

Wohnungsrecht am eigenen Grundstück ist pfändbar

Der unter anderem für Rechtsbeschwerden in Grundbuchsachen zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Beschluss vom 2. März 2023 entschieden, dass ein Wohnungsrecht, das am eigenen Grundstück besteht, stets pfändbar ist und bei Insolvenz des wohnungsberechtigten Grundstückseigentümers von dem Insolvenzverwalter gelöscht werden kann, Az. V ZB 64/21.

Der Beteiligte zu 1 war eingetragener Eigentümer eines bebauten Grundstücks. An dem Grundstück bestellte er sich selbst ein auf das Gebäude bezogenes Wohnungsrecht mit der Bestimmung, dass die Ausübung des Wohnungsrechts dritten Personen nicht überlassen werden könne, und brachte das Grundstück in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Einlage ein. Die GbR wurde als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen, ebenso erfolgte die Eintragung des Wohnungsrechts. Über das Vermögen des Beteiligten zu 1 wurde einige Monate später das Insolvenzverfahren eröffnet; der Beteiligte zu 4 wurde zum Insolvenzverwalter bestellt. Dieser nahm im Wege der Insolvenzanfechtung die GbR erfolgreich auf Rückgewähr in Anspruch und erklärte die Auflassung des Grundbesitzes an den Beteiligten zu 1. Er bewilligte und beantragte zudem die Löschung des Wohnungsrechts. Daraufhin wurde der Beteiligte zu 1 wieder als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen; das Wohnungsrecht wurde gelöscht.

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 280

Fortsetzung von Seite IV

Gegen die Löschung des Wohnungsrechts hat der Beteiligte zu 1 Beschwerde eingelegt mit dem Ziel der Eintragung eines Amtswiderspruchs. Das Kammergericht Berlin hat die Beschwerde zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Beteiligte zu 1 mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde.

Der V. Zivilsenat des BGH hat die Rechtsbeschwerde des Beteiligten zu 1 zurückgewiesen. Das Beschwerdegericht lehnt es zu Recht ab, das Grundbuchamt zur Eintragung eines Widerspruchs gegen die Löschung des Wohnungsrechts anzuweisen, weil durch die Löschung des Wohnungsrechts keine gesetzlichen Vorschriften verletzt worden sind. Der Beteiligte zu 4 war als Insolvenzverwalter befugt, die Löschung des Wohnungsrechts zu bewilligen. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht die Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse auf den Insolvenzverwalter über. Dem Insolvenzschuldner wird, soweit die Insolvenzmasse betroffen ist, auch die Bewilligungsbefugnis entzogen; sie wird durch den Insolvenzverwalter ausgeübt. Die Bewilligungsbefugnis des Insolvenzverwalters umfasst dagegen nicht das Vermögen, das nicht der Zwangsvollstreckung unterliegt (§ 36 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Grundsätzlich gehören beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und damit auch das Wohnungsrecht (§ 1093 BGB) als Sonderfall der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit allerdings nicht zur Insolvenzmasse, weil sie gemäß § 1092 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht übertragbar und deshalb nicht pfändbar sind (§ 851 Abs. 1, § 857 Abs. 1 ZPO). Etwas anderes gilt gemäß § 857 Abs. 3 ZPO dann, wenn die Überlassung der Ausübung an einen anderen nach § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB gestattet ist. Daran fehlt es hier.

Gleichwohl ist das Wohnungsrecht des Beteiligten zu 1 pfändbar und fällt in die Insolvenzmasse, weil der Beteiligte zu 1 das Eigentum an dem Grundstück zurückerlangt hat und das Wohnungsrecht dadurch zum Eigentümerwohnungsrecht geworden ist. Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat bereits 1964 entschieden, dass eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit dann pfändbar ist, wenn der Eigentümer des Grundstücks und der Berechtigte personenidentisch sind. Er hält an dieser Ansicht, die auch für das Wohnungsrecht gilt, fest.

Das Gesetz geht in den §§ 1090 ff. BGB davon aus, dass die beschränkte persönliche Dienstbarkeit an einem fremden Grundstück besteht, Eigentümer und Berechtigter also personenverschieden sind. Für das Wohnungsrecht kommt das in § 1093 Abs. 1 Satz 1 BGB zum Ausdruck. Nach dieser Vorschrift berechtigt das Wohnungsrecht zu einer Nutzung der umfassten Räume durch den Wohnungsberechtigten "unter Ausschluss des Eigentümers". Zwar erlaubt der Bundesgerichtshof die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und damit auch die Bestellung eines Wohnungsrechts am eigenen Grundstück. Das hat seinen Grund darin, dass dafür im Zusammenhang mit der Vertragsgestaltung, insbesondere bei der Veräußerung des Grundstücks, ein praktisches Bedürfnis bestehen kann, ändert aber nichts daran, dass nach dem gesetzlichen Leitbild Grundstückseigentümer und Berechtigter personenverschieden sind. Dieses gesetzliche Leitbild liegt gerade auch der Vorschrift des § 1092 Abs. 1 BGB zugrunde, die zum Ausschluss der Pfändbarkeit führen kann.

Auf ein Eigentümerwohnungsrecht kann sich der Ausschluss der Pfändbarkeit nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht erstrecken. Die Vorschrift des § 1092 Abs. 1 BGB dient dem Schutz des Eigentümers. Sie trägt dem persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen Eigentümer und Berechtigtem Rech-

nung und schließt es aus, dass der Berechtigte ohne Mitwirkung des Eigentümers ausgetauscht werden kann. Das zeigt, dass der Ausschluss der Pfändbarkeit ein Fremdrecht voraussetzt. Für die beschränkte persönliche Dienstbarkeit und insbesondere das Wohnungsrecht an eigenen Grundstücken ist § 1092 Abs. 1 BGB deshalb teleologisch einzuschränken. Der Berechtigte, der zugleich Eigentümer ist, muss sich so behandeln lassen, als habe er es gemäß § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB gestattet, die Ausübung einem anderen zu überlassen.

Infolgedessen ist ein Eigentümerwohnungsrecht stets – und damit auch hier – pfändbar. Hierfür spielt es keine Rolle, ob das Wohnungsrecht von Anfang an als Eigentümerwohnungsrecht bestellt wird oder ob es nachträglich zu einer Vereinigung von Wohnungsrecht und Eigentum in einer Person kommt. Aufgrund der Pfändbarkeit fällt das Eigentümerwohnungsrecht bei Insolvenz des wohnungsberechtigten Grundstückseigentümers in die Insolvenzmasse und ist von dem Insolvenzverwalter zu verwerten. Der Insolvenzverwalter ist befugt, im Rahmen der Verwertung die Löschung des Wohnungsrechts zu bewilligen, etwa um das Grundstück lastenfrei veräußern zu können.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 62/2023 vom 5. April 2023

■ Ordnungsrecht

Präventives Klebeverbot muss hinreichend bestimmt sein

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 28. April 2023 den im Eilverfahren ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin bestätigt, wonach das gegen eine Einzelperson ausgesprochene Verbot, sich bei Protesten gegen die Klimapolitik auf den Berliner Straßen festzukleben, hinsichtlich des räumlichen Bereichs, für den die Untersagung gelten sollte, zu unbestimmt sei, Az. OVG 1 S 33/23.

Die dagegen gerichtete Beschwerde der Polizei Berlin blieb ohne Erfolg. Es sei weiterhin nicht eindeutig erkennbar, welche Straßen des benannten „übergeordneten Straßennetzes“ konkret von dem Verbot betroffen seien. Weder von der Antragstellerin noch von Vollstreckungsorganen könne verlangt werden, selbst erst die Bestimmtheit der Verbotsverfügung durch Heranziehung weiterer Hilfsmittel herzustellen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 8/2023 vom 2. Mai 2023

■ Straßen- und Wegerecht

Gedenkstein muss weg

Das Verwaltungsgericht Dresden hat mit Beschluss vom 4. Mai 2023 den Eilantrag der „Freien Sachsen“ gegen eine Verfügung der Polizei zur Entfernung eines Gedenksteines abgelehnt, Az. 6 L 275/23.

Die Polizei hatte am 3. Mai 2023 verfügt, dass in der Gemarkung Georgenfeld aufgestellte Gedenkstein mit der Aufschrift „ZUR ERINNERUNG AN DIE OPFER des Corona-Impfexperiments und der Zwangsmaßnahmen des Kretschmer-Regimes“ zu beseitigen ist. Die Freien Sachsen hatten ebenfalls am 3. Mai 2023 Widerspruch gegen die Polizeiverfügung erhoben. Dieser Widerspruch entfaltet aufschiebende Wirkung. Damit kann die Polizeiverfügung so lange nicht vollzogen werden, bis über den Widerspruch entschieden wurde. Unter diesen Umständen bot das gerichtliche Eilverfahren den „Freien Sachsen“ keinen rechtlichen Vorteil. Deshalb verneinte das VG Dresden das Bedürfnis, um Rechtsschutz nachzusuchen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Dresden vom 5. Mai 2023

■ Waffenrecht

Keine Entziehung der Waffenbesitzkarte wegen Mitgliedschaft in der Partei AfD

Mit Beschluss vom 24. April 2023 hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt entschieden, dass die Mitgliedschaft in der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) nicht die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zur Folge hat. Damit wurde die vorausgehende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg bestätigt, Az. 3 M 13/23.

Der Antragsteller, ein Mitglied der Partei AfD, wandte sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes insbesondere gegen die Entziehung der Waffenbesitzkarte durch die untere Waffenbehörde. Die Behörde begründete den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis damit, dass der Antragsteller als waffenrechtlich unzuverlässig anzusehen sei. Es lägen hinreichend gewichtige Anhaltspunkte dafür vor, dass die AfD verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge. Da er Mitglied dieser Vereinigung sei und diese zudem unterstütze, erfülle er den Tatbestand der sog. Regelunzuverlässigkeit. Auf Antrag des Antragstellers ordnete das VG Magdeburg die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Widerruf der Waffenbesitzkarte an.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde der unteren Waffenbehörde hatte vor dem 3. Senat des OVG keinen Erfolg. Zur Begründung haben die Richter ausgeführt, eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Mitglied der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD), des AfD-Kreisvorstands sowie der AfD-Fraktion im Stadtrat folge jedenfalls derzeit nicht aus § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG. Allein die Einstufung des AfD-Landesverbandes in Sachsen-Anhalt als Verdachtsfall durch die Landesverfassungsschutzbehörde berechtige nicht zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis. Mit welchem Grad der Überzeugung verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen müssen, bestimme sich anhand des Waffengesetzes und nicht nach den Verfassungsschutzgesetzen. Der Wortlaut des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. B WaffG setze voraus, dass das Verfolgen von Bestrebungen im Sinne der Vorschrift feststehen müsse. Der tatsächliche Verdacht beziehe sich im Zusammenhang mit der hier streitentscheidenden Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG allein auf die Mitgliedschaft in einer Vereinigung und nicht darauf, dass diese Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a aa-cc verfolge oder verfolgt habe. Folglich genüge es danach vorliegend gerade nicht, dass (nur) Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass die Vereinigung verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge oder verfolgt habe.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 5/2023 vom 25. April 2023

■ Beamtenrecht

Vorwürfe reichen für vorläufige Dienstenthebungen nicht aus

Das Disziplinargericht bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Beschlüssen vom 21. April 2023 zunächst neun vorläufige Dienstenthebungen aufgehoben, welche von den Polizeiinspektionen Magdeburg, Stendal und Halle gegen Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen auf Probe ausgesprochen wurden, Az. 15 B 14/23 MD u. a.

Den Beamten und Beamtinnen wurde vorgeworfen, dass sie während ihrer Ausbildung an der Fachhochschule der Polizei in den Jahren 2017 bis 2021 in einer WhatsApp-Chatgruppe Messages mit antisemitischen, gewaltverherr-

lichenden, NS-verherrlichenden, ausländerfeindlichen, menschenverachtenden, frauenfeindlichen, sexistischen, pornografischen sowie tierpornografischen Inhalten zur Kenntnis genommen hätten. Weiter sollen sie aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen werden.

Die Disziplinarkammer hat die auf das Disziplinargesetz gestützten vorläufigen Dienstenthebung aufgehoben, da bereits keine ordnungsgemäßen Anhörungen durchgeführt worden seien. Zudem hätten die Polizeibehörden nicht hinreichend zwischen den einzelnen Handlungen in der Chatgruppe unterschieden. Die Verfahren betrafen nur passive Mitglieder der Gruppe bzw. solche, die lediglich ein grenzwertiges Bild eingestellt haben sollen. In diesen Fällen müsse sorgfältig im Einzelfall zwischen Art, Inhalt, Anzahl und Zeitraum der Messages unterschieden werden. Allein die passive Mitgliedschaft in einer solchen Chatgruppe, der nicht überwiegend oder ausschließlich vorwerfbare Mitteilungen enthalte, genüge für ein disziplinarwürdiges Verhalten nicht.

Quelle: Pressemitteilung des VG Magdeburg Nr. 6/2023 vom 29. April 2023

■ Richterrecht

Dienstgericht enthebt Richterin vorläufig des Dienstes

Das Richterdienstgericht des Landes Berlin hat in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 15. März 2023 vorläufig eine Richterin des Dienstes enthoben und die Einbehaltung der Hälfte ihrer monatlichen Bezüge angeordnet. Es folgte damit einem entsprechenden Antrag der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, Az. DG 1/23.

Die Richterin steht seit 1996 im Dienst des Landes Berlin und saß für die AfD von 2017 bis 2021 als Abgeordnete im Deutschen Bundestag. Im März 2022 kehrte sie an ihr bisheriges Gericht zurück und unterlag damit wieder den Rechten und Pflichten einer Richterin. Die Senatsverwaltung betreibt ein Zurruheungsverfahren gegen sie, über das noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Anfang Dezember 2022 erließ der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof gegen die Richterin einen Haftbefehl wegen des dringenden Tatverdachts der Mitgliedschaft in einer inländischen terroristischen Vereinigung. Nach den vorliegenden Erkenntnissen habe sie mindestens seit Februar 2022 einer Gruppierung angehört, deren Zielrichtung die Beseitigung der Staats- und Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland – ggf. unter Tötung von Repräsentanten des Staates – und deren Ersatz durch ein „System“ eigener Prägung gewesen sei. In dem „Rat“ der Gruppierung sei der Richterin das Ressort „Justiz“ übertragen worden. Sie sitzt seit der Festnahme in Untersuchungshaft. Gegen sie läuft ein Disziplinarverfahren.

Das Dienstgericht führte zur Begründung der vorläufigen Dienstenthebung aus, es sei nach dem gegenwärtigen Ermittlungsstand überwiegend wahrscheinlich, dass das gegen die Richterin eingeleitete Disziplinarverfahren zur disziplinarischen Höchstmaßnahme einer Entfernung aus dem Richteramt führen werde. Denn eine Richterin, die sich einem auf die Durchführung eines gewaltsamen Staatsstreiches gerichteten Geheimbündnis anschließe, breche den von ihr geleisteten Eid auf das Grundgesetz in besonders schwerer Weise und sei deshalb aus dem Dienst zu entfernen. Die Unschuldsvermutung stehe einer Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren nicht entgegen. Dass die Richterin infolge der Untersuchungshaft gegenwärtig faktisch ohnehin ihr Amt nicht ausüben könne, hindere die vorläufige Suspendierung nicht,

denn die Suspendierung diene zugleich dem ungestörten Dienstbetrieb in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und dem Ansehen der Justiz insgesamt. Bei der Entscheidung über die Höhe der einzubehaltenden Dienstbezüge schöpfte das Gericht den gesetzlichen Rahmen (bis zu 50 Prozent) voll aus.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 15/2023 vom 16. März 2023

■ Auskunftsrecht

Bundeskanzleramt muss Auskünfte erteilen

Das Bundeskanzleramt ist verpflichtet, der Presse Auskünfte über die Kommunikation des Chefs des Bundeskanzleramts mit Medien in der so genannten „Cum-Ex-Steuergeldaffäre“ zu erteilen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 24. März 2023 entschieden, Az. VG 27 L 379/22.

Der Antragsteller, ein Journalist, hatte das Bundeskanzleramt ua danach gefragt, ob der Chef des Bundeskanzleramts nach seiner Vernehmung als Zeuge durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss „Cum-Ex-Steuergeldaffäre“ im September 2022 einem Journalisten Informationen zu dieser Affaire erteilt habe. Darüber hinaus wollte er wissen, ob der Chef des Bundeskanzleramts eine Mitteilung an den Chefredakteur des „Stern“ und an weitere Chefredaktionen versandt habe, in der er auf Recherchen eines anderen Journalisten Bezug genommen habe. Außerdem begehrte er Auskunft darüber, ob der Chef des Bundeskanzleramts bestimmten Medienvertretern Informationen zur Verwicklung des Bundeskanzlers in die Affaire übermittelt und dabei verlangt habe, nicht als Informant genannt zu werden.

Die 27. Kammer des VG gab dem Antrag des Journalisten im Wesentlichen statt. Das Bundeskanzleramt habe die Auskünfte zu erteilen. Es könne sich nicht darauf berufen, dass Gespräche des Chefs des Bundeskanzleramts mit Journalisten über die „Cum-Ex-Affaire“ außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit lägen. Vielmehr sei der Austausch mit Medienvertretern Teil seiner Presse-, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit. Dazu gehörten auch individuelle Kommunikationsformen „im kleinen Kreis“, wie etwa Hintergrundgespräche. Der vertrauliche Charakter solcher Gespräche schließe für sich genommen den presserechtlichen Auskunftsanspruch nicht aus. Es komme allein darauf an, ob schutzwürdige öffentliche oder private Interessen der Auskunftserteilung entgegenstünden. Das sei hier nicht der Fall. Zwar sei die Recherche- und Redaktionstätigkeit der betroffenen Journalisten grundrechtlich geschützt. In der Abwägung überwiege hier aber das gleichermaßen geschützte Interesse des auskunftsbegehrenden Journalisten. Dieser verlange weder Auskunft über die Namen der betroffenen Kollegen noch würden die Auskünfte deren konkrete Recherchetätigkeit individualisieren.

Dabei stellte das Gericht die Dringlichkeit des Eilantrags fest. Das betreffende Thema sei von hoher Aktualität. Die begehrten Auskünfte verlören ihren Nachrichtenwert, wenn zunächst der Abschluss eines Hauptsacheverfahrens abzuwarten wäre.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 18/2023 vom 31. März 2023

■ Informationsfreiheitsrecht

Recht auf Einsicht in Akten des Projektes „Sicherung Eissport“

Das Verwaltungsgericht Halle hat am 28. Februar 2023 entschieden, dass eine Klägerin zum überwiegenden Teil gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b Informationszugangsgesetz des Lan-

des Sachsen-Anhalt (IZG LSA) Anspruch auf Zugang zu Unterlagen und Akten der Beklagten im Zusammenhang mit der Förderung, dem Vorvertrag und der Rechnungsprüfung der provisorischen Eishalle/Eiszelt, insbesondere zu Gesprächsvermerken, Korrespondenz, Aufzeichnungen und Protokollen, hat, Az. 1 A 36/20 HAL.

Die Beklagte hatte den Besitz von Unterlagen verneint, im Laufe des Prozesses aber der Klägerin verschiedene, zum Teil unkenntlich gemachte Unterlagen und Aktenausschnitte zur Einsicht überlassen.

Nach Auffassung der 1. Kammer des VG sind der Klägerin diese Dokumente ungeschwärzt zur Verfügung zu stellen. Denn die auskunftsverpflichtete Beklagte habe nicht nachvollziehbar und im Detail vorgebracht, dass dem konkrete Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IZG LSA, wie etwa personenbezogene Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse etc entgegenstünden. Die Beklagte wurde weiter dazu verpflichtet, der Klägerin auch Zugang zu Unterlagen zu gewähren, die sich bei ihrem beauftragten Wirtschaftsprüfer, Architekten und Rechtsanwalt befinden, weil sie sich deren zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgabe, der Schaffung einer örtlichen Freizeit- und Erholungseinrichtung, hier einer provisorischen und endgültigen Lösung für den Eissport, bedient habe. Die Beklagte als informationspflichtige Behörde treffe eine Beschaffungspflicht.

Einen weitergehenden Anspruch lehnte die 1. Kammer ab, weil trotz umfangreicher Beweisaufnahme nicht habe festgestellt werden können, dass weitere Unterlagen existieren. Stattdessen habe das Gericht feststellen müssen, dass nach dem unwiderleglichen Vortrag der Beklagten und der vernommenen Zeugen offenbar eine den ordnungsgemäßen, rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechende Aktenführung und Aktensicherung bei der Durchführung des Projektes „Sicherung Eissport“ weder im Büro des Oberbürgermeisters noch in den einzelnen Geschäftsbereichen bestanden habe.

Quelle: Pressemitteilung des VG Halle vom 6. April 2023

■ Hochschulrecht

Exmatrikulation wegen Chat-Austauschs während Online-Klausur

Wer sich mit zahlreichen anderen Prüflingen über eine Messenger-Chat-Gruppe während der gesamten Bearbeitungszeit einer Online-Prüfung intensiv austauscht, kann dafür wegen schwerwiegender Täuschung exmatrikuliert werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 6. Februar 2023 entschieden, VG 12 K 52/22.

Die Klägerin war Studentin im Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ und schrieb im Juli 2021 eine dreistündige Online-Klausur. Dem Dozenten und Prüfer wurden nach der Korrektur dieser Klausur Screenshots von einem Chat-Verlauf zugespielt, in dem sich zahlreiche Prüfungsteilnehmer, darunter die Klägerin, zu Themen der Klausur während der Klausurbearbeitung austauschten. Die Hochschule leitete gegen Mitglieder der Chat-Gruppe ein Prüfungsverfahren wegen des Verdachts der Täuschung ein. Die Klägerin wurde wegen der besonderen Schwere der Täuschung exmatrikuliert.

Die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen. Die Prüfungsordnung sehe die Exmatrikulation vor, wenn ein Prüfungsausschuss die besondere Schwere einer Täuschung feststelle. Diese Wertung sei nicht zu beanstanden. Die Klägerin habe sich in der Chat-Gruppe mit einer Vielzahl von Mitprüflingen über die gesamte Bearbeitungszeit der Prüfung ausgetauscht, Antworten auf Fragen von Kommilitonen mitgelesen, Fragen gestellt

und selbst Stellung bezogen; sie habe auch die Möglichkeit gehabt, Screenshots von Antworten bezüglich des Multiple-Choice-Teils der Klausur einzusehen. Es komme nicht darauf an, ob die Stellungnahmen und Antworten tatsächlich als Hilfe für die Klausurbearbeitung geeignet und ob sie inhaltlich zutreffend seien. Irrelevant sei auch, ob die Chat-Gruppe ursprünglich von der Hochschule eingerichtet worden sei, denn die Prüflinge seien selbst verantwortlich dafür, dass sie die Prüfung ohne unerlaubte Hilfe ablegten. Nachdem es bei Online-Prüfungen zu einer Vielzahl von Täuschungen komme, habe die Hochschule bei der Wahl der Sanktion auch die allgemein abschreckende Wirkung der Exmatrikulation berücksichtigen dürfen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 16/2023 vom 24. März 2023

■ Öffentliche Gesundheitsvorsorge

Klage gegen Krankenhausschließung endgültig erfolglos

Mit Beschluss vom 24. April 2023 hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt den Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 7. April 2022 abgelehnt, Az. 1 L 51/22.

Mit diesem Urteil war eine Klage abgewiesen worden, mit der die Kläger, ein privater Verein zur Förderung der medizinischen Grundversorgung in Havelberg und dessen Vorsitzender, erreichen wollten, dass der beklagte Landkreis Stendal auf dem Gebiet der Hansestadt Havelberg die medizinische Grundversorgung mit 37 Krankenhausbetten her- und sicherstellt. Zuvor hatte das in privater Trägerschaft stehende KMG Klinikum Havelberg, das einzige Krankenhaus in und um Havelberg, den Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt und die Landesregierung von Sachsen-Anhalt das Krankenhaus aus dem Krankenhausplan des Landes genommen.

Der 1. Senat des OVG hat zur Begründung ausgeführt, dass dem Kläger zu 1 die erforderliche Klagebefugnis fehle und die Klage damit bereits unzulässig sei. Die für die Gewährleistung einer Krankenversorgung der Bevölkerung in Krankenhäusern maßgeblichen gesetzlichen Regelungen ergäben sich aus dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und dem Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA). Die darin enthaltenen Regelungen begründeten keine subjektiv-öffentlichen Rechte iSd § 42 Abs. 2 VwGO zugunsten einzelner natürlicher oder, wie im Fall des Klägers zu 1. (einem eingetragenen Verein), juristischer Personen des Privatrechts auf die Bereitstellung einer Krankenhausversorgung an bestimmten Standorten. Auch aus dem Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt ließen sich keine subjektiv-öffentlichen Rechte privater Dritter ableiten. Auch dem Kläger zu 2, dem Vereinsvorsitzenden, fehle aus den vorgenannten Gründen bereits das Rechtsschutzbedürfnis für das Klagebegehren. Ungeachtet dessen habe der Kläger zu 2 die tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts, dass die Klage zwar als zulässig, aber unbegründet angesehen habe, nicht mit beachtlichen Einwänden in Frage gestellt. Das VG habe zutreffend angenommen, dass die allgemeine Schutzpflicht des Staates nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) auf die für den Schutz des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) unbedingt erforderlichen Maßnahmen beschränkt sei und staatlichen Stellen bei der Erfüllung ihrer Schutzpflichten ein erheblicher Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zukomme. Dass diese Schutzpflicht vorliegend verletzt sei, habe das VG mit eingehender Begründung verneint, wo-

mit sich die Zulassungsbegründung des Klägers zu 2. schon nicht substantiiert auseinandersetze.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 6/2023 vom 27. April 2023

VERANSTALTUNGEN

■ 23. Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes am 5. Juli 2023

Der Lehrstuhl Prof. Dr. Eva Kocher (Europa-Universität Viadrina) lädt in Zusammenarbeit dem Arbeitsgericht Frankfurt (Oder) und RA Prof. Dr. Johannes Weberling am 5. Juli 2023 zur 23. Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes nach Frankfurt (Oder) ein. Prof. Dr. Martin Franzen von der Ludwig-Maximilians-Universität München wird zum neuen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) sprechen. Die Veranstaltung findet um 18.15 Uhr statt.

Um Anmeldung wird gebeten unter ebert@europa-uni.de

PERSONALIA

■ Thomas Schneider leitet als Präsident das OLG Thüringen

Der 1963 geborene Thomas Schneider studierte von 1983 bis 1988 Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg und des Saarlandes. Von 1991 bis 2000 war er Richter am Landgericht Erfurt, 1995 folgte die Ernennung auf Lebenszeit. In dieser Zeit war er 1992 bis 1993 an das Thüringer Justizministerium und 1996 an das OLG als richterlicher Beisitzer abgeordnet. 2000 bis 2001 war er Richter am OLG. 2001 bis 2018 war Thomas Schneider am LG Erfurt, zunächst als Vorsitzender Richter und ab 2008 als Vizepräsident. 2018 wechselte er an das Justizministerium, wo er zuletzt im Rang eines Ministerialdirigenten als Leiter der Abteilung Justizvollzug arbeitete.

Quelle: Pressemitteilung des Thüringer Ministeriums für Justiz Nr. 16/2023 vom 28. April 2023

■ Susanne Herold ist zur Richterin am BGH ernannt worden

Susanne Herold begann ihre berufliche Laufbahn in der sächsischen Justiz im Jahr 2000 beim Arbeitsgericht Dresden. Anschließend war sie beim Landgericht Dresden tätig und wurde 2003 zur Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Dresden ernannt. Nach Abordnungen wurde Susanne Herold 2018 das Amt einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin übertragen. 2020 wurde sie Richterin am OLG Dresden.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Justizministeriums vom 30. März 2023

■ Prof. Dr. Erol Pohlreich erhält Strafrechtsprofessur an Viadrina

Prof. Dr. Erol Pohlreich ist zum Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Nebengebiete an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) berufen worden. Pohlreich studierte Jura in Hamburg, wurde 2009 über die Bestrafung sogenannter Ehrenmorde an der Humboldt-Universität zu Berlin promoviert und hat 2016 mit einer Schrift über „Das rechtliche Gehör im Strafverfahren“ seine Lehrbefähigung erhalten.